

Schema für die Prüfung der Verletzung eines Freiheitsgrundrechts

(verdeutlicht am Beispielfall „Astrologie-Verbot“)

Obersatz:

Der betreffende Akt der öffentl. Gewalt verletzt das Freiheitsgrundrecht, wenn er in den Schutzbereich **(I.)** dieses Grundrechts eingreift **(II.)** und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist **(III.)**.

Überblicks-Schema:

Grundrechtsverletzung (+), wenn

- I.) Eröffnung des **Schutzbereichs** des betreffenden Grundrechts
- II.) **Eingriff** in diesen Schutzbereich
- III.) Keine **verfassungsrechtliche Rechtfertigung** dieses Eingriffs

MERKE (Terminologie!): Der Eingriff in den Schutzbereich stellt für sich noch keine Verletzung des GR dar. Solche liegt erst vor, wenn dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt war (= rechtswidriger Eingriff).

Im einzelnen:

I.) Eröffnung des Schutzbereichs

= der Schutzbereich des GR muß durch den öffentl. Akt betroffen sein

1.) Sachlicher Schutzbereich

= sachlicher Regelungsgegenstand des GR, d.h. der öffentliche Akt muß an den jeweiligen Lebensbereich anknüpfen, in welchen das GR fällt

z.B.: „Versammlung“ (Art. 8 GG); „Beruf“ (Art. 12 GG), „Eigentum“ (Art. 14 GG)

Zum Astrologie-Fall:

Betroffen sein könnte der (sachliche) **Schutzbereich** des Art. 12 GG („Berufsfreiheit“). Hierzu müßte die von A ausgeübte Tätigkeit einen „Beruf“ darstellen.

- jedenfalls (+) hinsichtlich „klassischer“ Berufsbilder

- aber Definition weiter gefaßt:

Beruf ist jede erlaubte (= nicht sozialschädliche), auf Dauer angelegte Tätigkeit, die zur Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

=> Tätigkeit als Wahrsager erfüllt dies, ist insbesondere nicht schlechthin sozial unwertig, daher Beruf (+) – vgl. hierzu BVerwGE 22, 286 (287 ff.)

2.) Persönlicher Schutzbereich

= der Schutz des GR muß auch gerade der betroffenen Person überhaupt offenstehen bzw. zugute kommen

a.) „Jedermanns“-Grundrechte

= grds. jede Person kann sich auf diese berufen (auch Ausländer)

z.B. Art. 5 I GG („jeder“), Art. 2 I GG („jeder“); Art. 4, 10, 13, 14 GG

b.) „Deutschen“-Grundrechte

= gelten nur für Deutsche i.S.d. Art. 116 GG

z.B. Art. 8, 9, 12 GG

Zum Astrologie-Fall:

Da A Deutscher ist, ist für ihn auch der **persönliche Schutzbereich** des Art. 12 I GG (= Deutschen-Grundrecht) eröffnet.

Beachte: Ausländer können sich auf die in den Deutschen-Grundrechten verbürgten Freiheiten (z.B. „Beruf“) i.R.d. Art. 2 I GG berufen („Auffanggrundrecht“ der allgemeinen Hand-

lungsfreiheit); hierdurch auch keine „Umgehung“ der Deutschen-Grundrechte, da Art. 2 I GG einfacher einschränkbar.

Sonderfälle: (im Rahmen der VB zu prüfen unter deren Zulässigkeit bei Prüfungspunkt „Grundrechts-/Beteiligungsfähigkeit“)

- **Ausländer**
=> können sich auf „Jedermann“-Grundrechte berufen
=> sowie über Art. 2 I auf die in den Deutschen-Grundrechten verbürgten Freiheiten (siehe oben)
- **Minderjährige**
=> sind nach h.M. voll grundrechtsfähig (a.A.: je nach Einsichtsfähigkeit);
(=> problematisch ist indes ihre Prozeßfähigkeit/Grundrechtsmündigkeit; diese hängt nach h.M. davon ab, ob der MJ reif genug ist, in dem grundrechtlich geschützten Bereich eigenverantwortlich tätig zu sein)
- **Juristische Personen**
 - **inländische JP des Privatrechts:**
=> grundrechtsfähig nach Art. 19 III GG, unter 3 Vorausss.:
 - 1) JP = nicht nur gesellschaftsrechtlich zu sehen (AG, GmbH), genügend ist binnenorganisatorische Struktur einer Personengemeinschaft mit der Fähigkeit zu eigener Willenbildung (zB OHG, KG, GbR, nicht-rechtsfähiger Verein)
 - 2) inländisch = Verwaltungssitz im Geltungsbereich des GG
 - 3) GR muß „wesensmäßig anwendbar“ sein, d.h. das GR muß kollektiv/korporativ, und nicht nur individuell ausübbar sein,

z.B. (+) für Art. 2 I, 4 II, 8, 9, 12, 14, wohl auch Art. 5 I
z.B. (-) für Art. 2 II, 3 II, 6, 12 III GG
 - **Ausländische JP** (= Sitz außerhalb Geltungsbereich des GG):
=> Art. 19 III GG gilt nicht für ausländische JP, daher können sich diese nicht auf die GRe des 1. Abschnitts berufen; jedoch zumindest auf die sog. Justiz-GRe (zB Art. 101 I 2, 103 I GG).
 - **JP des öffentlichen Rechts** (zB Anstalten, Stiftungen, Körperschaften)

=> grds. nicht grundrechtsfähig, da GRe Schutzrechte der Privaten gegenüber dem Staat, nicht jedoch des Staates gegen „sich selbst“

=> Ausnahme: sog. „grundrechtstypische Gefährdungslage“
= wenn die Aufgabe der JP des ÖR einen bestimmten grundrechtlich geschützten Lebensbereich zugeordnet ist, die JP dem Staat eigenständig gegenübersteht und den Bürgern dabei zur Verwirklichung ihrer individuellen Freiheiten dient

=> z.B. (+) für Universitäten (bzgl. Art. 5 III GG), öff. Rundfunkanstalten (bzgl. Art. 5 I GG); Kirchen (bzgl. Art. 4 GG)
 - **gemischt-wirtschaftliche Unternehmen** (= teils in privater, teils in öffentlicher Hand)

=> e.A.: bei hoheitlicher Beteiligung zumindest dann (-), wenn dieser Anteil von „entscheidendem Einfluß“, d.h. über 75%, da dann Überwindung von Sperrminoritäten möglich

=> a.A.: (+) bei jeder privaten Beteiligung unterhalb der Bagatellgrenze, da die privaten Halter nicht deshalb rechtlos gestellt werden dürfen, weil Staat eine Mehrheitsbeteiligung hat.

II. Vorliegen eines Eingriffs in den Schutzbereich

= wenn der grundrechtlich geschützte Bereich nachteilig betroffen ist bzw. wenn dem einzelnen ein in den Schutzbereich fallendes Verhalten unmöglich oder zum Anknüpfungspunkt für negative Folgen gemacht wird.

- 1.) „Klassischer“ Eingriffsbegriff
= staatliches Handeln durch Rechtsakt im Wege von Befehl und Zwang, das unmittelbar und final (ziel- und zweckgerichtet) zur Beeinträchtigung führt, z.B. Gebote, Verbote; Handlungsform des VA, Gesetz, Urteil
=> solche Maßnahmen stellen unproblematisch einen Eingriff dar.
- 2.) „erweiterter“ Eingriffsbegriff
= nach Sinn und Zweck des Grundrechtsschutzes auch bloß
- mittelbare,
- faktische (nicht-regelnde) oder
- nicht-finale
Beeinträchtigungen, da auch diesbezüglich Schutzwürdigkeit der Grundrechtsberechtigten, z.B. behördliche Warnungen und Empfehlungen

=> Grds. müssen auch solche „mittelbaren Beeinträchtigungen“ Eingriffe darstellen können, denn entscheidend kann nur die beeinträchtigende Wirkung staatlichen Handelns sein, nicht dessen Rechtsform; im Einzelnen ist hier aber einiges strittig.
- 3.) Im Rahmen von Art. 12 GG verlangt das **BVerfG** für einen Eingriff, daß der Beeinträchtigung, eine **subjektiv oder objektiv „berufsregelnde Tendenz“** zukommt; andernfalls kommt „nur“ Art. 2 I GG in Betracht (=> siehe hierzu instruktiv, auch zur Kritik, v. *Mangoldt/Klein/Starck*, GG-Kommentar, 4. Aufl., Art. 12 Rn. 70 ff.):
 - subjektiv berufsregelnde Tendenz: => liegt im Grundsatz vor, wenn Staat die betreffende Maßnahme gerade zu dem Zweck vornimmt, eine berufliche Betätigung ganz oder teilweise zu unterbinden oder dafür zu sorgen, daß sie nicht in einer bestimmten Weise ausgeübt werden kann => erfaßt werden damit neben „klassischen Eingriffen“, welche gerade auf die gerügte Beeinträchtigung abzielen, alle mittelbar-fakt. Beeinträchtigungen, die final in diesem Sinne sind.
 - objektiv berufsregelnde Tendenz (*relevant vor allem für mittelbar/faktische/nicht-finale Beeinträchtigungen, ggf. aber auch für regelnde Maßnahmen, die sich nicht auf berufliche Tätigkeit, sondern einen anderen Regelungsgegenstand beziehen, auf berufliche Tätigkeiten aber „reflexartige“ Auswirkungen haben*): => liegt im Grundsatz vor, wenn durch die Beeinträchtigung im Schwerpunkt Tätigkeiten betroffen werden, die typischerweise beruflich ausgeübt werden, und wenn hierdurch die berufliche Tätigkeit nennenswert behindert wird.

Zum Astrologie-Fall:

*Da die Behörde hier eine „Untersagung“ vornimmt, mithin also ein Verbot ausspricht, liegt ein staatliches Handeln durch Rechtsakt im Wege von Befehl und Zwang vor, welches unmittelbar und final das grundrechtlich erfaßte Verhalten des A (Berufsausübung) unmöglich macht; dieses Verbot diene auch gerade der Regelung der Astrologentätigkeit, damit ist subjektiv berufsregelnde Tendenz gegeben => **Eingriff** demnach (+).*

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

=> nur wenn der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt (= verfassungsrechtlich nicht „erlaubt“) ist, liegt eine Grundrechtsverletzung vor:

- 1.) Möglichkeit der Beschränkung des Grundrechts („Schranken“)
= wie ist das Grundrecht einschränkbar?
 - a.) Verfassungsunmittelbare Schranken
= unmittelbar und ausdrücklich im GG geregelt,
z.B. Art. 9 II, 13 VII 1. Hs. GG
 - b.) Gesetzesvorbehalt („durch Gesetz“ / „aufgrund eines Gesetzes“;
BEACHTET: bei beiden Formulierungen sind jeweils sowohl Eingriffe durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes zulässig, h.M.)
 - aa.) einfacher Gesetzesvorbehalt,
z.B. Art. 8 II, 10 II, 12 I 2, 13 VII 2.Hs. GG

- bb.) qualifizierter Gesetzesvorbehalt,
= nicht jedes Gesetz kommt als Schranke in Betracht, sondern nur solche, die qualifizierte Anforderungen erfüllen,
z.B. Art. 5 II („allgemeine Gesetze“), Art. 11 II GG
- c.) Verfassungsimmanente Schranken
= Einschränkung des GR möglich zum Schutz bestimmter kollidierender Grundrechte Dritter oder von wichtigen Verfassungsgütern
- muß ebenfalls durch oder aufgrund Gesetzes erfolgen, entspricht daher ungeschriebenem qualifiziertem Gesetzesvorbehalt
- => insb. bedeutsam für vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte, da dies einzige Einschränkungsmöglichkeit für diese darstellt,
z.B. Art. 4 (Glaubensfreiheit), 5 III (Kunstfreiheit) GG
- => nach h.M. aber auch für nicht vorbehaltlos gewährleistete GRe

Zum Astrologie-Fall:

Art. 12 GG unterliegt gemäß Abs. 1 Satz 2 einem **einfachen Gesetzesvorbehalt** und kann demgemäß „durch oder aufgrund Gesetzes“ beschränkt werden; da es sich bei Art. 12 GG um ein „einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit“ handelt, gilt dieser Schrankenvorbehalt nicht nur für die Berufsausübung, sondern auch für die Berufswahl. Das betreffende Astrologie-Gesetz („durch Gesetz“) bzw. die darauf gestützte Verbotsverfügung der Behörde („aufgrund Gesetz“) stellen mithin grds. taugliche Schranken hinsichtlich der durch Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit des A dar.

- 2.) Anforderungen an die Beschränkung („Schranken-Schranken“)
= gefundene Beschränkungsmöglichkeit kann den Eingriff nur dann rechtfertigen, wenn sie sich ihrerseits als verfassungsgemäß erweist

a.) Bei Eingriff **durch Gesetz**

=> Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes:

- aa.) Formelle Verfassungsmäßigkeit
- (1) Gesetzgebungszuständigkeit, Art. 70 ff. GG
 - (2) Gesetzgebungsverfahren, Art. 76 ff. GG i.V.m. GO-BT
 - (3) Form, insb. Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG
- bb.) Materielle Verfassungsmäßigkeit
- (1) ggf. Erfüllung der Anforderungen des qualifizierten Gesetzesvorbehalts (z.B. „allgemeines“ Gesetz, Art. 5 II GG)
 - (2) kein Einzelfallgesetz, Art. 19 I 1 GG
 - (3) Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II GG
 - (4) Bestimmtheitsgrundsatz, hergeleitet aus Rechtsstaatsprinzip, spezielle Regelungen in Art. 80 I 2, 103 II GG
 - (5) Rückwirkungsverbot
 - (6) **Verhältnismäßigkeit** (WICHTIG!)
 - Legitimer Zweck
=> bei vorbehaltlosen GRe: Schutz von Grundrechten Dritter oder wichtigen Verfassungsgütern
 - Geeignetheit zur Erreichung dieses Zwecks = förderlich sein
 - Erforderlichkeit = kein gleich geeignetes, milderes Mittel
 - Angemessenheit = Abwägung; erreichte Nachteile dürfen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck bzw. den damit verbundenen Vorteilen sein

b.) Bei Eingriff durch sonstigen Hoheitsakt = **aufgrund eines Gesetzes** (z.B. VA, Rechtsverordnung, Satzung, Realakt etc.):

- aa.) Rechtsgrundlage für den Hoheitsakt („aufgrund Gesetzes“)
= Vorhandensein einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage

=> Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nach obigem Schema, sofern hierfür Ansatzpunkte im Sachverhalt
- bb.) Formelle Rechtmäßigkeit des Einzelaktes (Zuständigkeit, Verfahren, Form)
- cc.) Materielle Rechtmäßigkeit des Einzelaktes, insb.
(1) Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage
(2) Verhältnismäßigkeit (des Einzelaktes), insb. bei Ermessen (siehe unten dd.(2)):
- legitimer Zweck
- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit
- dd.) Rechtsfolge.
(1) gebundene Entscheidung
(2) Ermessensentscheidung

BEACHTEN bei Verfassungsbeschwerden gegen Einzelakte der Exekutive (zB. Verwaltungsakte) und gegen Gerichtsurteile (= Akte der Judikative):

Das BVerfG ist keine „Superrevisionsinstanz“ ist, sondern hat einen Rechtsschutzauftrag nur im Hinblick auf die Verletzung „spezifischen Verfassungsrechts“. Daher führt nicht schon jeder Verstoß gegen das einfache Recht (beispielsweise gegen die einfachgesetzlichen Zuständigkeits- oder Verfahrensregelungen oder gegen den Tatbestand der einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bzw. bei Gerichtsurteilen jede Falschanwendung des einfachen Rechts) zur Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde, sondern nur die Verletzung spezifisch verfassungsrechtlicher Aspekte, d. h. insb.:

- die Grundrechtswidrigkeit des zugrunde liegenden Gesetzes
- eine grundrechtswidrige, d. h. unter Verkennen der Bedeutung von Grundrechten erfolgende Anwendung bzw. Auslegung des zugrunde liegenden Gesetzes
- eine willkürliche Entscheidung unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG
- eine Behördenentscheidung unter Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, da dieses als elementarer Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ebenfalls Verfassungsrang hat.

Zum Astrologie-Fall: Vorliegend erfolgt der Eingriff bereits durch das Gesetz, da dieses ein unmittelbar geltendes Verbot beinhaltet, auf welches von der betreffenden Behörde nur noch einmal hingewiesen wird. Trotz der behördlichen „Untersagung“ liegt damit ein Eingriff „durch Gesetz“ und nicht „aufgrund eines Gesetzes“ (= durch sonstigen Hoheitsakt) vor. Demgemäß ist die nachfolgende Prüfung wie oben unter a.) vorzunehmen (= Eingriff durch Gesetz):

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes:

1.) Gesetzgebungszuständigkeit des Landes

a) Grundsatz: Ländersache, Art. 70 I GG

b) Es sei denn: vom GG eingeräumte Bundeskompetenz

aa) keine ausschließliche Bundeskompetenz nach Art. 71 GG, da kein Fall des Art. 73 GG einschlägig

bb) konkurrierende Bundeszuständigkeit, Art. 72, 74 GG ?

○ grds. gegeben, da Art. 74 Nr. 11 GG einschlägig (Recht der Wirtschaft)

○ aber „Sperrwirkung“ für Länderregelung nur, wenn Bund von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht hat

=> hier aber nicht ersichtlich, daß für Bereich des „Wahrsagerwesens“ Bundesregelung besteht:

Folge: Landeszuständigkeit (+)

2.) Gesetzgebungsverfahren

=> Mangels entgegenstehender Sachverhaltsangaben kann davon ausgegangen werden, daß Gesetz ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes:

- 1.) Aufgrund der äußerst genauen Formulierung kann jedenfalls kein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot festgestellt werden.
- 2.) Für sonstige Verstöße ist aus dem Sachverhalt nichts ersichtlich.
- 3.) Jedoch müßte sich das Gesetz als verhältnismäßig darstellen:
=> Verhältnismäßigkeit des Gesetzes:

ACHTUNG: Für **Art. 12 I GG** hat das BVerfG eine differenzierte Ausgestaltung der Verhältnismäßigkeitsprüfung erarbeitet, bei welcher nach drei Stufen zu unterscheiden ist (**Drei-Stufen-Theorie**):

Je nachdem, welche Stufe betroffen ist, gelten erhöhte Anforderungen an den legitimen Zweck:

1. Stufe: Berufsausübungsregelungen = Regelung des „Wie“ der Tätigkeit
=> legitimer Zweck: vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls

2. Stufe: Subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen
=> legitimer Zweck: Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter,
z.B.: Leistungsfähigkeit des Handwerks, Mittelstandsförderung, geordnete Alterstruktur innerhalb wichtiger Berufe (zB Notare), Hochschulreife als Nachweis der Studierbefähigung, Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr

3. Stufe: Objektive Berufszulassungsvoraussetzungen
=> legitimer Zweck: Abwehr nachweisbarer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut,
z.B.: Volksgesundheit, Reduzierung der Arbeitslosigkeit, Sicherung der Volksernährung, Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, menschenwürdige Umwelt, Funktionsfähigkeit des öffentl. Rettungswesens

=> da vorliegend der Beruf des „Wahrsagers“ praktisch komplett verboten wird, liegt ein Eingriff auf der 3. Stufe vor.

=> der hierfür allein legitime Zweck (Abwehr nachweisbarer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut) ist aber nicht ersichtlich, Schutz der Bevölkerung vor „Hokuspokus“ reicht hierfür keinesfalls aus; daher bereits legitimer Zweck (-)

Ergebnis: Das Gesetz ist mangels Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig.

=> Der Eingriff ist somit verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, so daß eine Verletzung des A in seiner Berufsfreiheit aus Art. 12 GG gegeben ist.

Übersicht zur 3-Stufen-Theorie:

<u>„Normale“ Verhältnismäßigkeitsprüfung</u>	<u>Modifizierung durch 3-Stufen-Theorie:</u>
1. Legitimer Zweck = vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls	Legitimer Zweck: 1. Stufe (Ausübungsregelung) => vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls
2. Geeignetheit = förderlich zur Zweckerreichung?	2. Stufe (subj. Zulassungsregelung) => Schutz wichtiger Gemeingüter
3. Erforderlichkeit = kein milderes, gleich geeignetes Mittel?	3. Stufe (obj. Zulassungsregelung) => Schutz überragend wichtiger Gemeingüter vor nachweisbaren Gefahren
4. Angemessenheit = Abwägung der widerstreitenden Interessen	

ABWANDLUNG:

Das Gesetz verbietet nur einen Teil der Wahrsager-Tätigkeit, nämlich das Vorhersagen konkreter zukünftiger Ereignisse durch Blick in die „Kristallkugel“, da leichtgläubige Menschen hierdurch leicht verängstigt werden könnten. Alle anderen Tätigkeiten bleiben erlaubt. A ist empört, da gerade der „Blick in die Kristallkugel“ bei vielen seiner Kunden sehr beliebt ist und diese Tätigkeit mind. 25% von A's Umsatz ausmacht.

Unterschied zum Ausgangsfall:

=> Betroffen ist **1. Stufe** der 3-Stufen-Theorie, da nunmehr bloße **Berufsausübungsregelung** (Regelung des „Wie“ der beruflichen Tätigkeit).

=> Verhältnismäßigkeitsprüfung:

a) Legitimer Zweck: (1. Stufe) Vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls

=> Schutz Leichtgläubiger wohl noch (+), a.A. vertretbar

b) Geeignetheit (+), da förderlich für erstrebten Zweck

c) Erforderlichkeit:

= gleich geeignetes, milderes Mittel?

=> mildere Mittel wären

- Verbot, „negative“ Weissagungen zum machen; aber wohl nicht gleich geeignet, da kaum trennscharf zu bestimmen, wann solche vorliegt und wann nicht.

- Hinweis, dass Vorhersagen nach wissenschaftlicher Erkenntnis nicht möglich sind; wohl ebenfalls nicht gleich geeignet, da ein der Spiritualität gegenüber aufgeschlossener Kunde gleichwohl daran glauben kann

d) Angemessenheit

= Zweck-Mittel-Relation / Abwägung der widerstreitenden Interessen

=> verfolgter Zweck eher geringwertig, da relativ geringe Gefahr, daß Leichtgläubige tatsächlich verängstigt werden; i.d.R. wird der vernünftige Mensch solche „Prophezeiungen“ richtig einordnen können; außerdem Eigenverantwortlichkeit der Kunden

=> demgegenüber relativ hohe Umsatzeinbußen des A (mind. 25%), die dieser nicht ohne weiteres „auffangen“ können dürfte

=> daher Überwiegen des beeinträchtigten Rechtsgutes gegenüber dem geschützten = Angemessenheit (-)

Ergebnis: Das Gesetz ist mangels Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig.

=> Der Eingriff ist somit verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, so daß eine Verletzung des A in seiner Berufsfreiheit aus Art. 12 GG gegeben ist.